



C/33/13

ORIGINAL: englisch

DATUM: 31. August 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

DER RAT

**Dreiunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 20. Oktober 1999**

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN
LITAUENS MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 3. Juli 1999 ersuchte Herr Edvardas Makelis, Landwirtschaftsminister Litauens, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgutbau (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet), das vom Parlament Litauens am 17. September 1996 angenommen und am 10. Juni 1997 geändert wurde, mit dem UPOV-Übereinkommen. Die Anlage zu diesem Dokument enthält die deutsche Übersetzung des Gesetzes, die auf der Basis der von den litauischen Behörden vorgelegten Übersetzung des Gesetzes aus dem Litauischen ins Englische erstellt wurde. Nachstehend wird das Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "das Übereinkommen" bezeichnet) geprüft.

2. Litauen hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens hat es eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Litauen

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Litauen von dem Gesetz sowie von dessen Ausführungsordnung geregelt. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften des Übereinkommens. Es ist anzumerken, dass das Gesetz in den Artikeln 16 bis 20 Vorschriften bezüglich der Qualität des Saatgutmaterials und der Leistung der Sorten enthält, die für den Sortenschutz unerheblich sind. In diesem Dokument wird keine Analyse dieser Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen.

4. Artikel 27 des Gesetzes sieht vor, dass wenn ein internationales Übereinkommen, dessen Vertragspartei Litauen ist, Vorschriften festgelegt hat, die von den in diesem Gesetz enthaltenen abweichen, das internationale Übereinkommen maßgebend ist. Diese Bestimmung (nachstehend als "Bestimmung bezüglich internationaler Verträge" bezeichnet) bedeutet, dass ein Mangel an Vereinbarkeit zwischen dem Gesetz und dem Übereinkommen behoben wird, wenn Litauen dem UPOV-Übereinkommen beitrifft.

Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

5. Artikel 2 des Gesetzes enthält eine Begriffsbestimmung der Sorte, die von derjenigen in Artikel 1 Nummer vi des Übereinkommens abweicht. Die Begriffsbestimmung enthält Elemente, beispielsweise, dass die Gesamtheit von Pflanzen "neu geschaffen" sein und "im natürlichen Lebensraum frei wachsen" sollte, die von der Begriffsbestimmung des Übereinkommens abweichen. Es wird empfohlen, sie durch die in Artikel 1 Nummer vi des Übereinkommens enthaltene Begriffsbestimmung zu ersetzen.

6. Die Begriffsbestimmung des "Urhebers einer Sorte" ist folgendermaßen zu ändern, damit sie Artikel 1 Nummer iv des Übereinkommens entspricht:

"Urheber einer Sorte bedeutet die Person(en), die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat (haben), die die in Artikel 9 dieses Gesetzes enthaltenen Anforderungen erfüllt."

Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

7. Wie in Artikel 1 des Gesetzes dargelegt, ist das Gesetz für den Schutz der Sorten und der Rechte ihrer Urheber und Inhaber bestimmt. Artikel 3 des Gesetzes bezeichnet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Litauens als die für die Erteilung des Schutzes zuständige staatliche Einrichtung. Das Gesetz ist daher mit Artikel 2 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

8. Es gibt keine Einschränkung der Gattungen und Arten, auf die das Gesetz anwendbar ist. Der Schutz scheint für alle Pflanzengattungen und -arten zur Verfügung zu stehen.

Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

9. Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes erwähnt das Recht des Inhabers der Sorte aus “einem beliebigen Staat”, einen Antrag beim Zentrum für Sortenprüfung einzureichen. Demzufolge erfüllt das Gesetz die Anforderungen des Übereinkommens bezüglich der Inländerbehandlung.

Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

10. Die Schutzvoraussetzungen sind in Artikel 9 des Gesetzes in einer Formulierung dargelegt, die den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens ähnlich ist. Sofern keine Übersetzungsfehler vorliegen, ist Artikel 9 Absatz 1 (Neuheit) und Absatz 3 (Unterscheidbarkeit) zu ändern, um die Formulierung und den Inhalt von Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens genauer wiederzugeben. Artikel 11 Absatz 4 scheint den Schutz von Sorten, die in anderen Staaten geschützt wurden, ohne weitere Prüfung in Litauen vorzusehen.

Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

11. Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes erwähnt, um Artikel 10 des Übereinkommens zu erfüllen, ausdrücklich, dass das Zentrum für Sortenprüfung das Recht eines Inhabers, einen Antrag auf Eintragung einer neuen Sorte bei einer entsprechenden Institution eines anderen Staates einzureichen, nicht einschränkt. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die mit denjenigen von Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens in Widerspruch stehen.

Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

12. Artikel 7 des Gesetzes lässt einen Prioritätsanspruch aufgrund eines früheren Antrags in einem Verbandsstaat der UPOV zu, der nach Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens in einem Antrag in Litauen während des Zeitraums von 12 Monaten nach dem Tag des früheren Antrags geltend zu machen ist. Artikel 7 des Gesetzes räumt dem Antragsteller drei Monate ein, um gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens eine bescheinigte Abschrift des früheren Antrags einzureichen. Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes erwähnt, dass das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft das Verfahren für die Einreichung von Anträgen festlegt. Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens sieht vor, dass dem Züchter eine Frist von zwei Jahren zu gewähren ist, um die erforderlichen Dokumente und Auskünfte und das erforderliche Material vorzulegen. Artikel 6 und 7 des Gesetzes versetzen Litauen somit in die Lage, die Anforderungen von Artikel 11 des Übereinkommens zu erfüllen.

Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

13. Die Artikel 8 und 10 des Gesetzes sehen detaillierte Bestimmungen bezüglich der Prüfung von Kandidatensorten vor und sind mit Artikel 12 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

14. Artikel 14 des Gesetzes sieht Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters zwischen der Einreichung und der Erteilung in einer Formulierung vor, die Artikel 13 des Übereinkommens entspricht.

Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

15. Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die dem wesentlichen Inhalt von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens nicht entsprechen. Dieser Artikel des Gesetzes ist grundlegend zu ändern, um die Anforderungen für den Schutz von Vermehrungsmaterial (Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens) und Erntegut (Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens) zu erfüllen, und die Frage des Nachbauseaatguts sowie die im Wesentlichen abgeleiteten Sorten sind in Betracht zu ziehen (Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens).

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

16. Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes enthält eine Bestimmung, die eine Ausnahme in Bezug auf Handlungen schaffen soll, die zum Zwecke der Züchtung weiterer Sorten unternommen werden. Die Ausnahmen von Artikel 15 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens sind noch nicht vorgesehen.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

17. Das Gesetz enthält zurzeit keine Bestimmungen für die Erschöpfung des Züchterrechts.

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

18. Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangslizenzen für Sorten, die für die Volkswirtschaft von Bedeutung sind und deren Saatgut nicht erhältlich ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zwangslizenz können als unter die Bedingung des öffentlichen Interesses von Artikel 17 des Übereinkommens fallend angesehen werden.

19. Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes sieht außerdem vor, dass das Gericht bei der Entscheidung, eine Zwangslizenz zu erteilen, auch den Umfang der Vergütung vorschreibt. Er erwähnt nicht, dass der so festgelegte Betrag eine "angemessene Vergütung", wie von Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens verlangt, darstellen muss. Ein etwaiger Mangel an Vereinbarkeit in dieser Hinsicht würde durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge behoben.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

20. Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die in Widerspruch zu Artikel 18 des Übereinkommens stehen könnten. Es ist indessen möglich, dass diese Bestimmung

lediglich bedeuten soll, dass ausländische Sorten auf die "Liste der für den Anbau in Litauen geeignetsten Sorten" zu setzen sind, bevor sie verkauft werden können.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

21. Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes sieht vor, daß die Schutzdauer ab dem Tag der Eintragung der Sorte in das Sortenregister für Obstbäume, Zier- und andere Holzpflanzen 30 Jahre und für Freiluftpflanzen, Blumen und sonstige Krautpflanzen 25 Jahre beträgt. Das Zentrum für Sortenprüfung kann die Schutzdauer um bis zu fünf Jahre verlängern. Diese Zeiträume sind in beiden Fällen 5 Jahre länger als die vom Übereinkommen vorgeschriebene Mindestschutzdauer.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

22. Artikel 5 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Sortenbezeichnungen, die die Anforderungen von Artikel 20 Absätze 2, 3 und 7 des Übereinkommens erfüllen. Die Bestimmung, dass die Sortenbezeichnung nicht mehr als zwei Wörter enthalten darf, könnte Probleme für jene ausländischen Sorten verursachen, deren bestehende Sortenbezeichnungen mit dem UPOV-Übereinkommen vereinbar sind. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die Artikel 20 Absätze 1, 4, 5 und 8 des Übereinkommens 1991 erfüllen. Die Bestimmungen des Gesetzes werden in Bezug auf den wesentlichen Inhalt der besagten Absätze 1, 4, 5 und 8 durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge wirksam ergänzt.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

23. Artikel 15 des Gesetzes ist in zwei Artikel aufzuteilen, von denen der eine Bestimmungen über die Nichtigkeit und der andere solche über die Aufhebung enthalten sollte. Die Bestimmungen geben zurzeit weder den wesentlichen Inhalt der Artikel 21 und 22 wieder noch unterscheiden sie wirksam zwischen Nichtigkeit und Aufhebung.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

24. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des Übereinkommens schreibt den beitretenden Staaten vor, geeignete Rechtsmittel für die wirksame Wahrung der Züchterrechte vorzusehen. Artikel 25 des Gesetzes sieht Rechte auf Erhebung von Ansprüchen auf Schadensersatz für Schäden aus rechtswidriger Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Sortenschutz vor. Das Gesetz ist daher mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des Übereinkommens vereinbar.

25. Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii des Übereinkommens schreibt den beitretenden Staaten vor, "eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten zu unterhalten ...". Artikel 3 des Gesetzes bestellt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und sein Zentrum für Sortenprüfung zur Behörde, "die die staatliche Verwaltung des Sortenschutzes in Litauen durchführt", und beschreibt ausführlich die Befugnisse des besagten Ministeriums und seines Zentrums. Das Gesetz ist daher mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii des Übereinkommens vollständig vereinbar.

26. Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii des Übereinkommens schreibt den beitretenden Staaten vor, Auskünfte über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen zu veröffentlichen. Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes schreibt vor, dass die Einzelheiten über die genehmigten Anträge in einer landwirtschaftlichen Zeitung oder Fachzeitschrift oder in einer Sonderveröffentlichung bekanntgemacht werden. Diese Bestimmungen entsprechen voll und ganz Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii des Übereinkommens.

Allgemeine Schlußfolgerung

27. Das Gesetz verkörpert in seinen hauptsächlichen Bestimmungen weitgehend den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens. Es scheint indessen vielmehr zur Erfüllung der Akte von 1978 denn der Akte von 1991 ausgearbeitet worden zu sein und erfordert eine umfassende Neubearbeitung.

28. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat vor, er möge

a) die Regierung Litauens davon in Kenntnis setzen, dass das Gesetz zwar auf den Grundsätzen der Akte von 1978 beruht, jedoch einige wichtige Bestimmungen des Übereinkommens nicht enthält;

b) das Verbandsbüro ersuchen, der Regierung Litauens bei der Ausarbeitung der erforderlichen Änderungen des Gesetzes seine Unterstützung anzubieten;

c) die Regierung Litauens außerdem davon in Kenntnis setzen, dass sie nach Annahme der erforderlichen Änderungen zur Genugtuung des Verbandsbüros und nach der Ausarbeitung der Ausführungsordnung eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen hinterlegen kann.

29. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung anzunehmen.

[Anlage folgt]

REPUBLIK LITAUEN

GESETZ ÜBER SORTENSCHUTZ UND SAATGUTANBAU

17. September 1996. Nr. I – 1518
Vilnius
(geändert am 10. Juni 1997)

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Zweck des Gesetzes

1. Zweck des Gesetzes ist eine auf dem Gesetz beruhende Regelung der Rechtsverhältnisse natürlicher und juristischer Personen bei der Schaffung und Prüfung von Pflanzensorten und bei der Vermehrung und Verbreitung ihres Saatguts und ihrer Sämlinge.

2. Dieses Gesetz wird zum Schutz der eingetragenen Sorten von Pflanzen, die in der Republik Litauen angebaut, vermehrt und verbreitet werden, sowie der Rechte ihrer Urheber und Inhaber angewandt.

Artikel 2
Die im Gesetz verwendeten Grundbegriffe

1. **Sorte** bezeichnet eine neu geschaffene oder genetisch beständige Gesamtheit von Pflanzen, die im natürlichen Lebensraum frei wachsen und sich durch dieselben (verwandten) biologischen und wirtschaftlichen Merkmale auszeichnen, durch generative oder vegetative Vermehrung erhalten werden und sich von anderen Sorten derselben Pflanze zumindest durch ein deutlich identifizierbares oder beschreibbares Merkmal unterscheiden. Eine Sorte kann auch aus einer Pflanze oder einem Teil davon bestehen, wenn dieser Teil zur Schaffung einer vollständigen Pflanze dieser Sorte verwendet werden kann. Die Kategorien einer Sorte umfassen Klone, Linien, heterozygote Hybriden der ersten Generation und Populationen.

2. **Saatgut und Sämlinge** bezeichnen Pflanzen oder Teile davon, die bei der Wiederherstellung und Vermehrung der Pflanzen derselben Sorte verwendet werden.

3. **Urheber einer Sorte** bedeutet eine oder mehrere Personen, die eine neue Sorte hervorgebracht oder unter den in ihrem natürlichen Lebensraum frei wachsenden Sorten eine neue Sorte entdeckt haben, die die in Artikel 9 dieses Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen erfüllt.

4. **Inhaber einer Sorte** bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, der die Eigentumsrechte gemäß den Anforderungen von Artikel 4 dieses Gesetzes erteilt wurden.

5. **Sortenregister** bezeichnet das Verzeichnis der in der Republik Litauen eingetragenen und geschützten Sorten.

6. **Lizenzvertrag** bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung mit einer natürlichen oder juristischen Person, der dieser das Nutzungsrecht an der Sorte zum Zwecke der Vermehrung und Verbreitung ihres Saatguts und ihrer Sämlinge gewährt.

7. **Saatgutzertifikat** bezeichnet ein Dokument, das die Namen der Saatgutklasse und der Sorte, die Kategorie (Vermehrung), das Gewicht der Saatgutlieferung und die Kennzahlen der Saatgutqualität bescheinigt.

8. **Sämlingszertifikat** bezeichnet ein Dokument, das die Namen der Sämlingsklasse und der Sorte, die Kategorie (Vermehrung), die Menge der Sämlingslieferung (Einheiten), (die Einheiten) und die Qualitätskennzahlen enthält.

9. **Pflanzengesundheitszertifikat** bezeichnet ein Dokument, das den Gesundheitszustand der erzeugten Pflanzen bescheinigt.

Artikel 3

Staatliche Verwaltung des Saatgutanbaus und des Sortenschutzes

1. In Anbetracht der Besonderheit dieser Aufgabe führt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (geändert am 10. Juni 1997) die staatliche Verwaltung des Saatgutanbaus und des Sortenschutzes in der Republik Litauen durch.

2. Das Zentrum für staatliche Prüfung von Pflanzensorten (nachstehend Zentrum für Sortenprüfung), das in die Zuständigkeit des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (geändert am 10. Juni 1997) fällt, trägt die neuen Pflanzensorten ein, stellt die Sortenschutztitel aus und führt die Wertprüfung der Sorten sowie sonstige in diesem Gesetz bezeichnete Funktionen durch.

3. In Anbetracht der Besonderheit dieser Aufgabe wird die Struktur aller staatlichen Verwaltungsbehörden für Saatgutanbau vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (geändert am 10. Juni 1997) errichtet.

4. Die staatlichen Behörden für die Verwaltung des Saatgutanbaus und des Sortenschutzes werden aus dem Staatshaushalt finanziert.

Artikel 4

Urheber und Inhaber der Sorte

1. Eine oder mehrere natürliche Personen, die eine neue Sorte aus den im natürlichen Lebensraum frei wachsenden Pflanzen hervorgebracht oder entdeckt (hat) haben, wird (werden) als Urheber der Sorte angesehen.

2. Der Inhaber der Sorte nach diesem Gesetz kann sein:

a) eine natürliche Person, die unabhängig eine neue Sorte aus den in ihrem natürlichen Lebensraum frei wachsenden Pflanzen hervorgebracht oder entdeckt hat oder an deren Schaffungs- oder Selektionsprozess, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Fälle, beteiligt war.

b) eine juristische Person (wissenschaftliche oder Bildungsanstalt, Saatgutanbauunternehmen, Unternehmen oder sonstige Organisationen), bei der eine oder mehrere natürliche Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder in Ausübung ihrer Amtspflichten eine neue Sorte hervorgebracht oder entdeckt (hat) haben. In diesem Falle steht einer natürlichen Person, nämlich dem Urheber, das Recht auf einen Anteil (nicht weniger als 3%) an dem Erlös zu, den der Inhaber einer Sorte für den Verkauf des Saatguts oder der Sämlinge der Sorte oder aus einer diesbezüglichen Lizenz zum Zwecke der Vermehrung der Sorte erzielt;

c) der Rechtsnachfolger oder Erbe der Eigentumsrechte an der Sorte einer natürlichen oder juristische Person.

Artikel 5 Sortenbezeichnung

1. Einer neu geschaffenen oder entdeckten Sorte wird eine Bezeichnung gegeben. Sie muss neuartig, kurz (nicht mehr als zwei Wörter) und nicht wiederholt auftretend sein und den Anforderungen der internationalen Pflanzennomenklatur entsprechen. Die Sortenbezeichnung darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, nicht irreführend und nicht identisch mit derjenigen von Pflanzensorten derselben oder einer verwandten Art sein.

2. Erfüllt die in einem beim Zentrum für Sortenprüfung eingereichten Antrag auf Eintragung einer neuen Bezeichnung vorgeschlagene Bezeichnung die obenerwähnten Anforderungen nicht, ist das Zentrum für Sortenprüfung berechtigt, deren Änderung zu veranlassen.

3. Die eingetragene Sortenbezeichnung bleibt auch nach Ablauf der Schutzdauer gültig. In Ausnahmefällen kann die Bezeichnung geändert werden, sofern das Zentrum für Sortenprüfung dies genehmigt.

KAPITEL 2 EINTRAGUNG EINER NEUEN SORTE. SORTENSCHUTZ

Artikel 6 Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer neuen Sorte

1. Ein Antrag, der ein schriftliches Gesuch um Eintragung einer neuen Sorte ist, wird beim Zentrum für Sortenprüfung eingereicht. Der Inhaber der Sorte aus einem beliebigen Staat oder ein ermächtigter Vertreter des Inhabers sind berechtigt, einen derartigen Antrag einzureichen. Gehört die Sorte mehreren Inhabern, wird ein einziger Antrag eingereicht.

2. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (geändert am 10. Juni 1997) erstellt eine Liste der Antragsdokumente und legt das Verfahren für deren Einreichung fest.

3. Die Einreichung eines Antrags beim Zentrum für Sortenprüfung schränkt nicht das Recht eines Inhabers ein, einen Antrag auf Eintragung einer neuen Sorte bei einer entsprechenden Institution eines anderen Staates einzureichen. Bei der Einreichung von Anträgen auf Eintragung derselben Sorte bei mehreren Stellen wird dieselbe Sortenbezeichnung verwendet.

Artikel 7 Priorität eines Antrags

1. Die Priorität der Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer neuen Sorte wird gemäß dem Zeitpunkt der Einreichung festgestellt. Der Inhaber einer Sorte ist berechtigt, in einem beliebigen Staat einen ersten Antrag einzureichen.

2. Wurde vor der Einreichung des Antrags auf Eintragung einer neuen Sorte beim Zentrum für Sortenprüfung ein Antrag auf Eintragung derselben Sorte in einem Verbandsstaat des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eingereicht, wird das Prioritätsdatum auf Gesuch des Antragstellers dem ersten Antrag zugewiesen. In diesem Falle ist der Antrag beim Zentrum für Sortenprüfung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der Einreichung des ersten Antrags einzureichen, während eine von den zuständigen Behörden des entsprechenden Staates beglaubigte Abschrift davon (einschließlich einer Übersetzung in die litauische Sprache) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Einreichung dieses Antrags vorgelegt wird.

Artikel 8 Sachverständige Prüfung des Antrags

1. Das Zentrum für Sortenprüfung führt innerhalb einer Frist eines Monats eine sachverständige Prüfung des Antrags durch. Die Priorität des Antrags wird festgestellt und eine Beurteilung dessen vorgenommen, ob die Sortenbezeichnung die Anforderungen erfüllt, und alle eingereichten Dokumente werden überprüft.

2. Nach der Annahme des Antrags wird der Antragsteller hiervon unterrichtet. Dies wird ferner in einer landwirtschaftlichen Zeitung oder Fachzeitschrift oder in einer Sonderveröffentlichung bekanntgemacht.

3. Wer ein Interesse daran hat, kann seine Ansprüche beim Zentrum für Sortenprüfung innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieser Informationen in der Presse geltend machen. Das Zentrum für Sortenprüfung hat diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu prüfen und eine schriftliche, begründete Erklärung an den Antragsteller zu richten.

Artikel 9
Voraussetzungen für die Eintragung einer neuen Sorte

1. Die Sorte wird eingetragen, wenn festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit erfüllt.

2. Die Sorte wird als **neu** angesehen, wenn:

a) zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer neuen Sorte beim Zentrum für Sortenprüfung das Saatgut oder die Sämlinge oder sonstige Pflanzenteile in der Republik Litauen mit der Zustimmung des Inhabers nicht früher als ein Jahr verkauft oder auf andere Weise genutzt wurden, ausgenommen in Fällen, in denen dies zum Zwecke wissenschaftlicher Versuche oder zur Schaffung eines Vorrats an Vermehrungsmaterial erfolgte;

b) zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags beim Zentrum für Sortenprüfung im Hoheitsgebiet eines anderen Staates

i) im Falle von Holzpflanzen nicht früher als sechs Jahre

ii) im Falle sonstiger Pflanzen nicht früher als vier Jahre

mit Zustimmung des Inhabers oder auf andere Weise verbreitet wurden.

3. Die Sorte wird als **unterscheidbar** angesehen, wenn sie sich von anderen Sorten, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist, in mindestens einem auffälligen Merkmal deutlich unterscheiden lässt. Die Sorte wird als allgemein bekannt angesehen, wenn sie in den amtlichen Sortenlisten anderer Staaten eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung der Sorte in der Republik Litauen oder anderen Ländern eingereicht wurde. Die Merkmale, in der sich die Sorte von anderen Sorten unterscheidet, müssen so beschaffen sein, dass es möglich wäre, sie genau zu beschreiben und zu erkennen.

4. Die Sorte erfüllt die Voraussetzung der **Homogenität**, wenn alle Pflanzen, die dieser Sorte angehören, alle dieser Sorte eigenen Merkmale aufweisen und einheitlich sind, abgesehen von den zugelassenen Abweichungen, die mit den Besonderheiten der Vermehrung und den Eigenschaften der Sorte verbunden sind.

5. Die Sorte wird als **beständig** angesehen, wenn ihre im Antrag auf Eintragung ordnungsgemäß beschriebenen maßgebenden Merkmale nach Vermehrungen in der Sortenbeschreibung bleiben.

Artikel 10
Prüfung der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit einer Sorte und ihre Eintragung

1. Das Zentrum für Sortenprüfung führt Prüfungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit einer Sorte durch. Dieses Zentrum kann auch die Dienste von Sachverständigen, des Antragstellers und geeigneter wissenschaftlicher Anstalten sowie der Organisationen der Republik Litauen und anderer Staaten in Anspruch nehmen.

2. Nach Feststellung der Tatsache, dass eine Sorte den Kriterien der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit entspricht, trägt das Zentrum für Sortenprüfung diese innerhalb einer Frist eines Monats unter der vorgeschlagenen Bezeichnung in das Sortenregister der Republik Litauen (nachstehend das Sortenregister) ein und stellt dem Inhaber ein Eigentumszertifikat für die Sorte und dem Urheber eine Urheberschaftsbescheinigung für die Sorte aus.

Artikel 11 Das Sortenregister

1. Das Sortenregister ist das grundlegende Dokument für die Eintragung der in der Republik Litauen eingetragenen und geschützten Pflanzensorten.

2. Das Sortenregister enthält die Bezeichnung der Sorte, den Inhaber, den Urheber, die Dauer des Sortenschutzes und hat auch alle Änderungen bezüglich des Namens des Inhabers oder der Sortenbezeichnung, der Erteilung von Lizenzen, der Aufhebung oder der Erneuerung der Sorteneintragung zu enthalten.

3. Das Sortenregister enthält alle neuen Sorten von Pflanzen, die in der Republik Litauen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hervorgebracht oder entdeckt wurden, sowie die Sorten, die für bestimmte Regionen hervorgebracht und als geeignet bezeichnet werden, und Sorten, die in Litauen hervorgebracht wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Zentrum für Sortenprüfung untersucht werden.

4. Nach der Einreichung eines schriftlichen Antrags werden auch die Dokumente, die die Eigentumsrechte und die Eintragung der Sorte in einem der Staaten bescheinigen, eine detaillierte Sortenbeschreibung und, gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr an das Zentrum für Sortenprüfung, die in anderen Staaten hervorgebrachten oder entdeckten Sorten in das Sortenregister eingetragen und der Schutz gewährleistet.

Artikel 12 Sortenschutz, Eigentumszertifikat und Urheberschaftsbescheinigung

1. Der Sortenschutz für Freiluftpflanzen, Blumen und sonstige Krautpflanzen erstreckt sich auf 25 Jahre, während die Schutzdauer für Obstbäume, Zier- und andere Holzpflanzen 30 Jahre beträgt. Die Gültigkeitsdauer beginnt zum Zeitpunkt der Eintragung in das Sortenregister. Das Zentrum für Sortenprüfung kann die Schutzdauer verlängern, jedoch um nicht mehr als 5 Jahre.

2. Das Eigentumszertifikat für eine Sorte wird einer natürlichen oder juristischen Person ausgestellt, die eine neue Sorte hervorgebracht oder entdeckt hat. In Fällen, in denen die Sorte mehreren Inhabern gehört, werden alle Inhaber in dem Eigentumszertifikat erwähnt, und der Anteil ihres Eigentums wird in Prozent angegeben. Der Inhaber, der den größten Teil des Eigentums innehat, wird als Erster eingetragen. In diesem Falle wird allen Inhabern der Sorte ein Eigentumszertifikat für eine Sorte ausgestellt. Das Eigentumszertifikat für eine Sorte bleibt während der gesamten Schutzdauer der Sorte in Kraft.

3. Die Urheberschaftsbescheinigung für eine Sorte wird einer natürlichen Person ausgestellt, die die neue Sorte hervorgebracht oder entdeckt hat. Wurde die Sorte von mehreren

natürlichen Personen hervorgebracht oder entdeckt, wird die Urheberschaftsbescheinigung für die Sorte jedem von diesen unter Angabe des Anteils an der Urheberschaft ausgestellt.

4. Die Gültigkeitsdauer der Urheberschaftsbescheinigung für die Sorte ist unbegrenzt.

Artikel 13 Rechte und Verpflichtungen des Urhebers einer Sorte

1. Dieses Gesetz regelt und schützt die Rechte des Urhebers einer Sorte.
2. Niemand ist ohne Zustimmung des Inhabers (wenn er keinen Lizenzvertrag mit ihm über die Nutzung der Sorte hat) berechtigt, Saatgut oder Sämlinge der von ihm hervorgebrachten oder entdeckten Sorte für die gewerbsmäßige Vermehrung, den Verkauf oder sonstige Transaktionen, die Ausfuhr, die Nutzung der Sorte als Elternkomponenten für die Züchtung hybriden Saatguts aus diesen sowie die Verwendung der von ihm entdeckten Formel für die Züchtung der ersten Generation heterozygoter Hybriden zu verwenden.
3. Die Eigentumsrechte an der Sorte sind unverletzlich, wenn die von ihm hervorgebrachte oder entdeckte Sorte für wissenschaftliche Arbeiten oder als primäres Keimmateriale für die Schaffung anderer neuer Sorten verwendet wird.
4. Der Inhaber der Sorte hat während der gesamten Schutzdauer der Sorte sicherzustellen, dass alle im Antrag auf Eintragung der Sorte angegebenen Merkmale erhalten bleiben.
5. Natürliche oder juristische Personen, die das Recht des Inhabers einer Sorte verletzen, sind gemäß dem von den Gesetzen der Republik Litauen festgelegten Verfahren haftbar.

Artikel 14 Vorläufiger Schutz der Sorte

Der vorläufige Sortenschutz ist vom Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags beim Zentrum für Sortenprüfung bis zur Erteilung des Sortenschutzrechtes gültig. Nach Erhalt des Eigentumszertifikats für die Sorte ist der Inhaber der Sorte berechtigt, Anspruch gegen Personen zu erheben, die die in Artikel 13 festgelegten Vorschriften verletzt haben.

Artikel 15 Aufhebung des Sortenschutzrechtes

1. Das Zentrum für Sortenprüfung ist berechtigt, das Sortenschutzrecht aufzuheben. Es wird aufgehoben,
 - a) wenn sich herausstellt, dass die eingetragene Sorte den Voraussetzungen von Artikel 9 dieses Gesetzes nicht entspricht oder der Antragsteller kein Recht an dieser Sorte hatte;

b) wenn der Inhaber der Sorte dem Zentrum für Sortenprüfung das Saatgut, die Sämlinge, die Dokumente und Auskünfte, die für die wiederholte Prüfung der Merkmale der Sorte erforderlich sind, nicht vorlegt;

c) wenn festgestellt wird, dass eine Sorte mit derselben Bezeichnung und von derselben Klasse zuvor in einem anderen Staat eingetragen wurde;

d) wenn der Inhaber einer Sorte die Gebühr für den Schutz der Sorte nicht entrichtet oder selbst darum ersucht, dass das Sortenschutzrecht aufgehoben wird.

2. Das Zentrum für Sortenprüfung unterrichtet den Inhaber einer Sorte schriftlich über die Entscheidung, das Sortenschutzrecht aufzuheben.

KAPITEL 3

WERTPRÜFUNG DER SORTE. AUFNAHME DER SORTE IN DIE LISTE DER FÜR DEN ANBAU IN LITAUEN GEEIGNETSTEN SORTEN. VERMEHRUNG DES SAATGUTMATERIALS

Artikel 16

Wertprüfung der Sorte

Die für den Anbau unter den in Litauen herrschenden Bedingungen geeignetsten Sorten werden vom Zentrum für Sortenprüfung festgelegt, indem es eine Prüfung ihrer Qualitätskennzahlen und ihres wirtschaftlichen Wertes durchführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden der Staatskommission für die Beurteilung von Pflanzensorten jährlich zur Beratung und Beurteilung vorgelegt.

Artikel 17

Die Staatskommission für die Beurteilung von Pflanzensorten

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft setzt die Kommission für die Beurteilung von Pflanzensorten ein. Die Kommission legt diesem Ministerium (geändert am 10. Juni 1997) Vorschläge für die Bildung einer Sortenstruktur, die Sortenprüfung und die Aufnahme in die oder Streichung aus der Liste der für den Anbau unter den in Litauen herrschenden Bedingungen geeignetsten Sorten sowie die Vermehrung und Verbreitung von Saatgut und Sämlingen der Sorten vor.

Artikel 18

Die Liste der für den Anbau in Litauen geeignetsten Sorten

Pflanzensorten, die als für den Anbau unter den in Litauen herrschenden Bedingungen am geeignetsten beurteilt werden, werden auf Empfehlung der Staatskommission für die Beurteilung von Pflanzensorten in die Liste der für den Anbau unter den in Litauen herrschenden Bedingungen geeignetsten Sorten aufgenommen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (geändert am 10. Juni 1997) billigt und ändert diese Liste.

Artikel 19

Voraussetzungen für die Vermehrung von Saatgut und Sämlingen, die Einfuhr und die Ausfuhr

1. Die Vermehrung, Verbreitung und Einfuhr von Saatgut und Sämlingen für Vermehrungszwecke ist nur für jene Sorten erlaubt, die auf der Liste der für den Anbau unter den in Litauen herrschenden Bedingungen geeignetsten Sorten stehen. Kommen Saatgut oder Sämlinge einer bestimmten Sorte in Litauen nicht vor, ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (geändert am 10. Juni 1997) berechtigt, Saatgut und Sämlinge der in dieser Liste nicht enthaltenen Sorten unter Angabe des Zwecks und der beabsichtigten Verwendung einzuführen.

2. Saatgut und Sämlinge dürfen nur ein- oder ausgeführt werden von Personen, die im Besitz einer Bescheinigung, die deren Sorte, Kategorie (Vermehrung) und Qualität angibt, sowie einer Pflanzengesundheitsbescheinigung (Urschriften) sind. Eine zusätzliche Quarantäneprüfung der Saatgut- und Sämlingslieferungen ist in Litauen durchzuführen.

3. Die Ein- und Ausfuhr von Saatgut und Sämlingen von Sorten wird durch das Zollamt und die Staatliche Behörde für Pflanzenquarantäne kontrolliert.

4. Saatgut und Sämlinge, die in Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes eingeführt wurden, werden zurückgesandt oder beschlagnahmt und die natürlichen oder juristischen Personen gemäß dem von den Gesetzen der Republik Litauen festgelegten Verfahren rechtlich haftbar gemacht.

5. Die Einschränkungen in Absatz 1 dieses Artikels werden nicht angewandt in Fällen, in denen Saatgut und Sämlinge zum Zwecke der Durchführung wissenschaftlicher und staatlicher Forschungsarbeiten an Sorten sowie zum Zwecke der Vermehrung für die Ausfuhr eingeführt werden. In diesem Falle haben die natürlichen und juristischen Personen der Republik Litauen, die Verträge mit Partnern im Ausland geschlossen haben, die die Vermehrung für die Ausfuhr von nicht auf der Liste der für den Anbau in Litauen geeignetsten Sorten stehenden Sorten beinhalten, zum Zwecke der Vermehrung von Saatgut- und Sämlingen für die Ausfuhr das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (geändert am 10. Juni 1997) zu unterrichten.

Artikel 20

Qualitätskontrolle von Samenpflanzen, Saatgut und Sämlingen

1. Die Staatliche Behörde für die Beurteilung der Saatgutqualität kontrolliert die Qualität des Pflanzguts sowie des Saatguts und der Sämlinge.

2. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (geändert am 10. Juni 1997) koordiniert und kontrolliert die Vermehrung und Verbreitung der erstklassigen Vermehrungen von Saatgut und Sämlingen landwirtschaftlicher Pflanzen, die für die Erneuerung der Samenpflanzen bestimmt sind.

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (geändert am 10. Juni 1997) koordiniert und kontrolliert die Vermehrung und Verbreitung von Saatgut und Sämlingen von forstlichen Baumarten und Zierholzsorten.

4. Die Qualität des Pflanzguts und der Sämlinge, die verkauft werden, hat den Anforderungen der in der Republik Litauen geltenden Normen zu entsprechen. Die Qualität des Saatgutmaterials wird in den Saatgut- und Sämlingszertifikaten angegeben.

Artikel 21 Lizenzvertrag

1. Der Inhaber einer Sorte ist berechtigt, einer natürlichen oder juristische Person das Nutzungsrecht für die Sorte im Rahmen eines Lizenzvertrags zu übertragen. Dieser ist schriftlich abzufassen. Der Vertrag gibt die zeitliche Dauer, den Umfang der Vergütung oder deren Abwesenheit an. Der Inhaber der Sorte gewährt anderen Personen das Nutzungsrecht für die Sorte zu dem im Vertrag genannten Zweck.

2. Der Inhaber der Lizenz kann diese Rechte nicht an Dritte übertragen, wenn dies im Vertrag mit dem Inhaber der Sorte nicht vorgesehen ist.

3. Gehört die Sorte mehreren Inhabern, kann der Lizenzvertrag für die Verwertung der Sorte nur gemäß den zwischen diesen vereinbarten Vertragsbedingungen erteilt werden.

4. Der Lizenzvertrag tritt erst nach seiner Eintragung beim Zentrum für Sortenprüfung in Kraft.

Artikel 22 Zwangslizenz

1. Eine natürliche oder juristische Person kann bei einem Gericht Berufung einlegen, wenn das Pflanzgut oder die Sämlinge von Pflanzen, die für die Volkswirtschaft von Bedeutung und in der Liste der für den Anbau in Litauen geeignetsten Sorte enthalten sind, im Lande nicht erhältlich sind, und zwar mit einem Gesuch um Erteilung einer Zwangslizenz und um Beschaffung des erforderlichen Saatgutmaterials für die Vermehrung des Saatguts und der Sämlinge der Sorte durch den Inhaber der Sorte.

2. Auf Gerichtsverfügung erteilt der Inhaber der Sorte eine Zwangslizenz. Diese wird beim Zentrum für Sortenprüfung eingetragen. Das Gericht schreibt auch den Umfang der Vergütung an den Inhaber der Sorte sowie die Verwertungsdauer und die diesbezüglichen Bedingungen vor.

3. Die Zwangslizenz schränkt die in Artikel 13 festgelegten Rechte des Inhabers der Sorte nicht ein.

Artikel 23 Stempelabgabe

Gemäß dem durch das Gesetz über die Stempelabgabe und Regierungsverordnungen festgelegten Verfahren wird eine Stempelabgabe erhoben:

- a) für die Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer neuen Sorte (Artikel 6);
- b) für die Durchführung einer sachverständigen Prüfung des Antrags (Artikel 8):

- c) für die Ausstellung des Schutztitels für die Sorte (Artikel 12);
- d) für die Eintragung der Lizenzverträge (Artikel 21).

KAPITEL 4
KONTROLLE DER ZÜCHTUNGSARBEITEN UND SCHUTZ.
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 24
Kontrolle der Züchtungsarbeiten

1. Die befugten Sachverständigen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (geändert am 10. Juni 1997) sind nach Koordinierung mit den Züchtern von Sorten berechtigt, sich mit den von ihnen geleisteten Züchtungsarbeiten vertraut zu machen und ausgewählte Pflanzen zu kontrollieren.

2. Natürliche und juristische Personen, die Züchtungsarbeiten aufnehmen, haben das Zentrum für Sortenprüfung zu unterrichten.

3. Informationen über die laufenden Züchtungsarbeiten können nur bekanntgemacht werden, wenn dies von den natürlichen oder juristischen Personen, die diese Arbeiten ausführen, erlaubt wird.

Artikel 25
Ansprüche auf Schadensersatz für Schäden aus unberechtigter Tätigkeit

Das Recht auf Erhebung von Ansprüchen auf Schadensersatz für Schäden aus rechtswidriger Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Sortenschutz, der Vermehrung und Verbreitung von Pflanzgut und Sämlingen steht zu:

a) den Inhabern der Sorte, den Urhebern und sonstigen natürlichen und juristischen Personen, deren Eigentum und Interessen Schaden zugefügt wurde;

b) dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (geändert am 10. Juni 1997), falls der Schaden staatlichen Interessen zugefügt wurde.

Artikel 26
Beilegung von Sortenschutzfragen und sonstigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem
Saatgutanbau

1. Streitigkeiten, die Verletzungen der Rechte des Inhabers und des Urhebers der Sorte, die Feststellung der Sortenpriorität, den Sortenschutz, die Erteilung der Schutzrechte für Sorten und deren Aufhebung sowie sonstige Fragen des Sortenschutzes und des Saatgutanbaus betreffen, werden vor Gericht geprüft.

2. Streitfragen, die zwischen natürlichen und juristischen Personen der Republik Litauen und anderen Ländern entstehen, werden aufgrund der Gesetze der Republik Litauen

vor Gericht beigelegt, sofern in den internationalen Übereinkommen nichts Gegenteiliges vorgesehen ist.

Artikel 27
Internationale Zusammenarbeit

1. In der Republik Litauen werden die im Ausland hervorgebrachten oder entdeckten Sorten nur geschützt, wenn sie im Sortenregister eingetragen sind oder wenn die Bedingungen des Sortenschutzes in den internationalen Übereinkommen der Republik Litauen vorgesehen sind.

2. Sind in einem zwischen der Republik Litauen und einem anderen Staat geschlossenen Abkommen andere Anforderungen enthalten, sind die Anforderungen des internationalen Abkommens zu erfüllen.

3. Natürliche und juristische Personen aus dem Ausland können Saatgut und Sämlinge von im Ausland hervorgebrachten oder entdeckten Sorten, die auf der Liste der für den Anbau in Litauen geeignetsten Sorten stehen, nur über Vertreter (natürliche oder juristische Personen) nach einer entsprechenden Koordinierung mit dem Land- und Forstwirtschaftsministerium (geändert am 10. Juni 1997) vermehren oder verbreiten.

Artikel 28
Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Ich verkünde dieses vom Seimas der Republik Litauen verabschiedete Gesetz.

PRÄSIDENT REPUBLIK LITAUEN

ALGIRDAS BRAZAUSKAS

[Ende des Dokuments]